

Zertifizierungsschema P36.1

# Fachkraft für die Erfassung von Zollan- meldungen

**Ausgabe 1.0:** 2020-07-13

**Medieninhaber und Hersteller**

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

**Copyright**© Austrian Standards plus GmbH 2019 All rights reserved.

E-Mail: [certification@austrian-standards.at](mailto:certification@austrian-standards.at)

Internet: [www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)

## Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich .....	3
2	Anforderungen an die Kompetenz .....	3
2.1	Kompetenzprofil.....	3
3	Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten .....	3
4	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung .....	3
5	Prüfung .....	3
6	Bewertungskriterien.....	4
7	Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate.....	4
8	Rezertifizierung .....	4
8.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....	4
8.2	Ausstellung des Zertifikates.....	4
8.3	Fristen.....	4

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen als Fachkraft für die Erfassung von Zollanmeldungen durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der Internationalen Norm ISO/IEC 17024<sup>1</sup>.

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards ist ein eigenständiger Unternehmensbereich innerhalb der Austrian Standards plus GmbH. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen des Austrian Standards Institute.

## 2 Anforderungen an die Kompetenz

### 2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, verfügen über grundlegende Anwenderkenntnisse von *e-zoll* Systemen. Sie sind kompetent, einfache Geschäftsfälle gem. „Ausfuhr VC 10.“, und „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr VC 40.“ mittels *e-zoll* abzuwickeln.

## 3 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Zertifizierte Personen müssen folgendes Wissen und Fertigkeiten in Bezug auf die elektronische-Erfassung von Zollanmeldungen aufweisen:

- Für die Zollanmeldung relevante Kenntnisse in angrenzenden Rechtsbereichen (Verbote und Beschränkungen, Verbrauchsteuer, Ausfuhrkontrolle, Umsatzsteuer) sowie die Fähigkeit, diese in der Zollanmeldung mittels der dafür vorgesehenen Codes/Kodierungen, für die Ausfuhr VC 10., und für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr VC 40. korrekt zu erfassen.
- Anwenderkenntnisse von *e-zoll* Systemen.

## 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

- Das Bestehen der P36-Zertifizierungsprüfung oder aufrechtes P36 Zertifikat sowie
  - Nachweis einer geeigneten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gemäß Abschnitt 2 im Ausmaß von mindestens 24 Wochenstunden
- oder
- Nachweis von mindestens zwei Jahren einschlägiger Praxiserfahrung in der elektronischen Erfassung von Zollanmeldungen, Anwenderkenntnisse im Umgang mit *e-Zoll* Systemen.

Die Nachweise sind vor Prüfungsantritt von der Kandidatin/vom Kandidaten an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

## 5 Prüfung

Die Prüfung wird elektronisch in einem *e-Zoll* System abgehalten. Insgesamt sind zwei Geschäftsfälle zu bearbeiten. Es handelt sich dabei um ein Ausfuhrverfahren und eine Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr.

---

<sup>1</sup> ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

Zu jedem der Geschäftsfälle ist eine Zollanmeldung elektronisch zu erfassen. Alle Zollanmeldungen sind als Standard-Zollanmeldung gem. EU-Zollkodex, Art. 162,<sup>2</sup> zu erstellen.

Die maximale Dauer dieses Teils der Prüfung beträgt eine Stunde.

**Anmerkung:** Die Nutzung von Fachliteratur, Vortragsunterlagen, Mitschriften sowie die Nutzung des Internets zu Recherchezwecken ist erlaubt.

## **6 Bewertungskriterien**

Pro Geschäftsfall müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=60 von insgesamt 100 Punkten erreicht werden).

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=120 von insgesamt 200 Punkten) erreicht werden.

Die Prüfung ist in jedem Falle zur Gänze zu wiederholen.

## **7 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate**

Die erfolgreiche Bewertung der Erstzertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 5 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 5 Jahren.

## **8 Rezertifizierung**

### **8.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates**

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die ZertifikatsinhaberIn/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

**8.1.1** Die ZertifikatsinhaberIn/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über fach einschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 40 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

**8.1.2** Die ZertifikatsinhaberIn/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

### **8.2 Ausstellung des Zertifikates**

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 8.1.1 und 8.1.2 wird das Zertifikat für fünf Jahre verlängert.

### **8.3 Fristen**

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

**8.3.1** Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 5 durchzuführen.

**8.3.2** Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung).